

aktualisiert 09/2024

LGVFG-Förderung

Hinweise für Kreise und Kommunen
zu Förderverfahren und Antragstellung

**Neuregelung
Baubeginn
→ Folie 20**

Thomas Imminger, RPS, Referat 45



Was wird gefördert?

- **Radverkehr**

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/radverkehr>

- **Fußverkehr**

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/fussverkehr>

- **Ortsmitten**

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/ortsmitten>

- **Kommunaler Straßenbau**

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/kstb>

- **Modernisierung von Brücken**

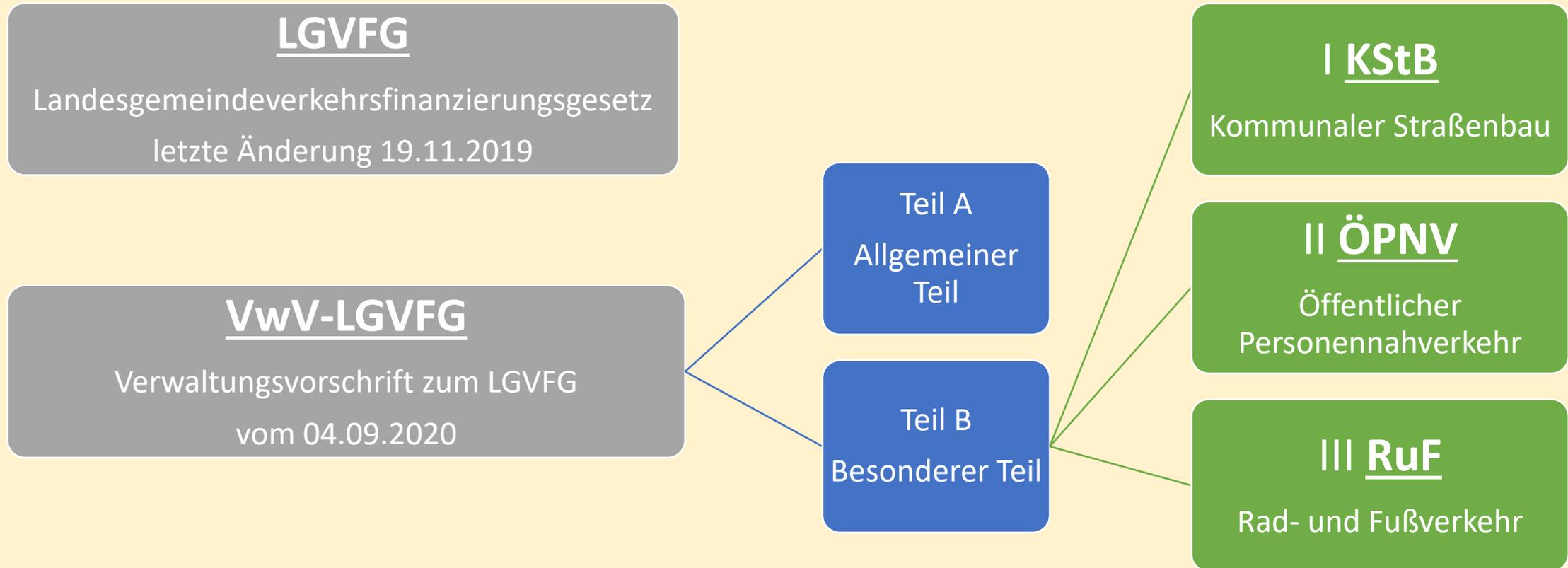
<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/kstb-bruecken>

- **Weitere Förderprogramme**

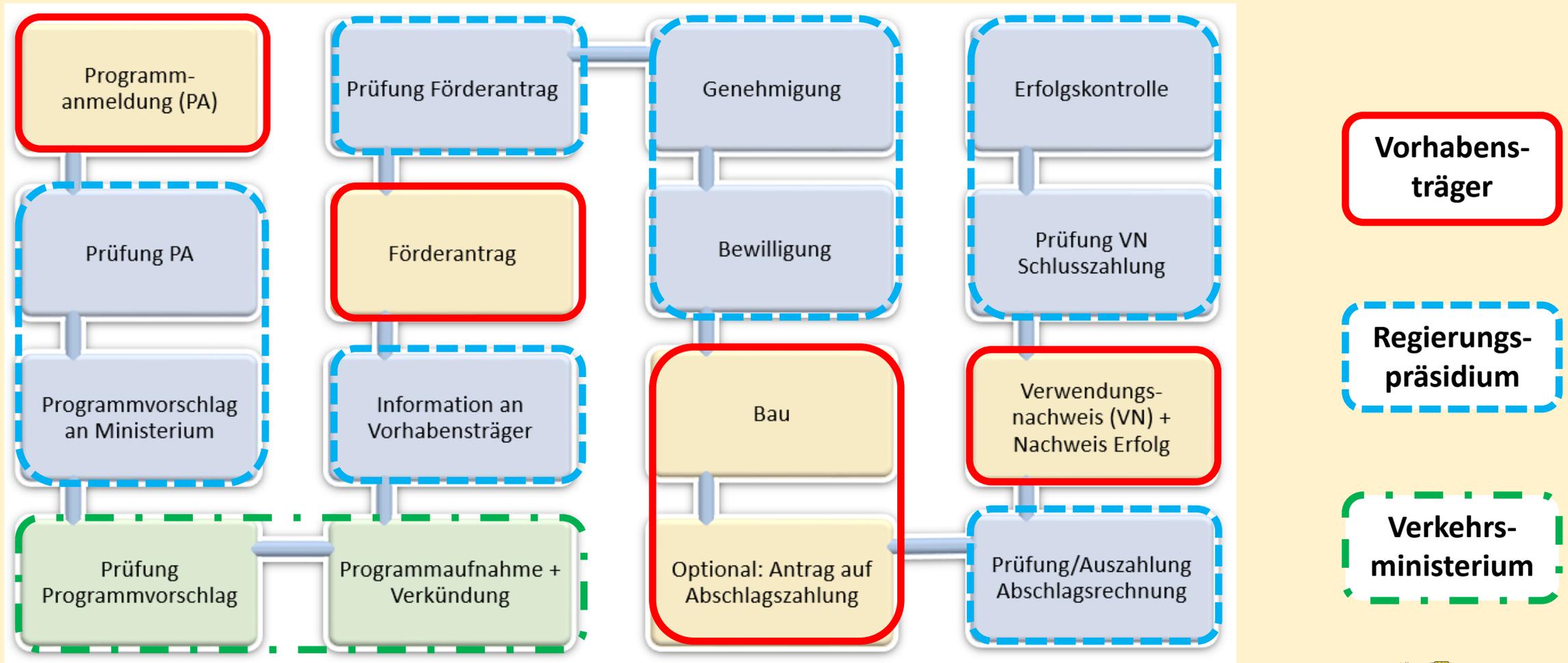
<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe>



Gesetz - VwV - Abkürzungen



Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG



Wer ist antragsberechtigt?

→ Teil A Nr. 3 VwV-LGVFG

Grundsatz	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinden• Landkreise• Kommunale Zusammenschlüsse + Zweckverbände• Beauftragter Baulastträger bei Gemeinschaftsmaßnahmen
Besonderheit RuF	<ul style="list-style-type: none">• kommunale Eigenbetriebe• private Unternehmen (z.B. Private Schulträger) <p>Voraussetzung: Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 LGVFG im Allgemeininteresse</p>
Besonderheit ÖPNV	<ul style="list-style-type: none">• Siehe Teil A Nr. 3 VwV-LGVFG

z.B.: Gemeinde-
übergreifende
Maßnahme



Wichtige Fördervoraussetzungen

→ § 3 LGVFG

Voraussetzungen	LGVFG
Nach Art und Umfang dringend erforderlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Lärm- oder Luftsituation	§ 3 (1) Nr. 1a
Teil einer übergeordneten Planung oder eines (Fach-)Konzeptes → Fördermöglichkeit Fachkonzeptionen	§ 3 (1) Nr. 1b
Stand der Technik (ERA, EFA, RAL, RAS _t , ...) eingehalten → RL Stand der Technik im RuF, Anlage 12 VwV-LGVFG Ressourcen sparend + wirtschaftlich	§ 3 (1) Nr. 1c
Barrierefrei → Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)	§ 3 (1) Nr. 1d
Gesicherte Finanzierung	§ 3 (2)



Termine - Formulare - Unterlagen

„SuL“ =
Sonderförderprogramm
Stadt und Land

		KStB	ÖPNV	RuF
Programmanmeldung	Termin	31.10.	31.10.	30.09. 31.10.
	Formulare	formlos	Anlage 8	Anl. 13.1 → RuF Anl. 13.2 → RuF + SuL
	Unterlagen	Teil B I 2.1.6	Teil B II 3.2.6	Teil B III 4.1.7
Programmfortschreibung durch VM	Termin	01.03.	01.03.	01.03.
Förderantrag	Termin	Innerhalb von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der Programmaufnahme	Innerhalb von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der PA	Innerhalb von 1 Jahr nach Information über Programmaufnahme
	Formulare	Anlage 2	Anlage 9	Anl. 14.1 → RuF Anl. 14.2 → RuF + SuL
	Unterlagen	Teil B I 2.3	Teil B II 3.3.2	Teil B III 4.2.5



Vereinfachung bei RuF bei < 100.000 €

→ Teil B III Nr.
4.1.4 VwV-LGVFG

		RuF
Förderantrag	Termin	<u>jederzeit</u>
	Formulare	Anlage 14.1 → RuF Anlage 14.2 → RuF + SuL
	Unterlagen	Teil B III 4.2.5



Bagatellgrenzen, unterjährige Programmaufnahme

	KStB	ÖPNV	RuF
Bagatellgrenzen	Standard: 100.000 € 30.000 € bei Lärmschutz, EKrG, Luftreinhaltung, Wiedervernetzung	Standard: 100.000 € 50.000 € bei EKrG	Standard: 50.000 € 20.000 € bzw. 10.000 € → siehe nächste Folie
	Teil B I 2.1.2 + 2.1.3	Teil B II 3.2.1	Teil B III 4.1.2 + 4.1.3
Unterjährige Programm- aufnahme	Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen	Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen	<ul style="list-style-type: none"> • RadNETZ-BW • Radwege an B-/L-Straßen • Fahrradabstellanlagen • Fußgängerüberwege • Maßnahmen < 100.000 € • Mit Zustimmung Ministerium in begründeten Einzelfällen
	Teil B I 2.1.4	Teil B II 3.2.3	Teil B III 4.1.4



Bagatellgrenzen bei RuF-Maßnahmen

→ Teil B III Nr.
4.1.2 VwV-LGVFG

Bagatellgrenze	Fördertatbestand
50.000 €	<ul style="list-style-type: none">• Standard
20.000 €	<ul style="list-style-type: none">• nachträgliche wegweisende Beschilderung der Rad- oder Fußverkehrsnetze• Fußgängerüberwege• Zählstellen für den Radverkehr• Lichtsignalanlagen• Randmarkierungen außerorts
10.000 €	<ul style="list-style-type: none">• Pauschalsätze bei Fahrradabstellanlagen• Pauschalsätze bei Sitzmöblierungselementen

Maßgebend:
zuwendungsfähige
Investitionskosten

- Programmaufnahme erfolgt nur, wenn Bagatellgrenze überschritten (Teil A Nr. 4.3.1 VwV-LGVFG)
- Erlaubtes Zusammenlegung von Maßnahmen: → vgl. Fundstellen vorige Seite oder Beratungsgespräch



Zuwendungsfähige Investitionskosten

→ [Teil A Nr. 5.5](#)

	KStB	ÖPNV	RuF
Berechnungs- grundlage	Kostenberechnung Ausnahme: Pauschalsätze für Standardbrücken	Kostenberechnung mit pauschalierten Höchstbeträgen	Kostenberechnung oder Pauschalsätze <ul style="list-style-type: none"> • Fahrradabstellanlagen • Fußgängerüberwege • Sitzmöblierung • Öffentl. Toilettenanlagen
Details	Anlage 1a	Anlage 7a	Anlage 1a Anlage 19 (Pauschalen)
Art der Förderung	Festbetragsfinanzierung	Anteilsfinanzierung als Höchstbetragsförderung	Festbetragsfinanzierung

Bei Verwendungsnachweis wird mögliche Überförderung geprüft.



Zuwendungsfähige Investitionskosten

→ Teil A Nr. 5.5

Häufige Beispiele aus der Praxis für KStB und RuF (Anlage 1a)

Zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig
<ul style="list-style-type: none">• Kaufpreis Grundstück (Verkehrswert) (auch wenn das Grundstück früher erworben wurde → ab 2010)• Baukosten• Abbruchkosten (Beispiel: Rückbau Fußgängerunterführung, jedoch nur soweit notwendig)• Kosten Verlegung von Leerrohren für Breitbandkabel• Artenschutz-/Ausgleichsmaßnahmen• Schlussvermessung	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Kosten bei Grunderwerb (z.B. Notar, Grundbucheintrag, Vermessung)• Verwaltungskosten Hinweis: Planungskosten werden mit Planungskostenpauschale 10% berücksichtigt.• Kampfmittelbeseitigung• Altlastenbeseitigung Ausnahme: Teerhaltiger Straßenaufbruch• Betriebserschernisse• Sanierungs-/Erhaltungskosten• Ablösebeträge



- **Regelfördersatz 50 %** der zuw.fähigen Investitionskosten (Teil A Nr. 5.2.1)
- **erhöhter Fördersatz 75 %** (Teil A Nr. 5.2.2)
 - Maßnahmen an Bahnübergängen nach §§ 3/13 EKrG
 - ÖPNV: Herstellung der Barrierefreiheit
 - ÖPNV: „besonderes Interesse des Landes“, z.B. multimodale Mobilitätsknoten
 - Positiver Beitrag zum Klimaschutz → **Klimabonus**
 - Klimamobilitätsplan (Anlage 20)
 - Einzelnachweis (Anlage 21)
 - Vereinfachtes Verfahren gem. Anlage 22
- **Planungskostenpauschale 10 %** (Teil A Nr. 5.4)

Beispiel:

Bau eines Radwegs durch Umbau von vorhandenen Fahrspuren für Kfz-Verkehr

	Kosten
Programmanmeldung im September 2020 mit Gesamtkosten von	550.000 €
Zuwendungsfähige Investitionskosten (zIK) bei Programmaufnahme durch VM im Frühjahr 2021 (nach Prüfung durch RP)	500.000 €
Antragstellung im Sommer 2021 mit zIK:	520.000 €
Bewilligung durch RP im Herbst 2021 mit zIK:	520.000 €
Erhöhter Fördersatz 75% (Anlage 22) + 10 % (Planungskostenpauschale)	85 %
Bewilligung als Zuschuss	<u>442.000 €</u>



- Doppelförderung
 - ist unzulässig!
 - liegt vor, wenn eine Maßnahme aus zwei Fördertöpfen des Landes bezuschusst wird.
 - Beispiele:
entweder LGVFG oder Stadtsanierung; entweder LGVFG oder ELR
- Komplementärförderung
 - ist zulässig!
 - liegt vor, wenn eine Maßnahme aus Fördertöpfen verschiedener Zuwendungsgeber (z.B. Bund und Land) bezuschusst wird.
 - Beispiele:
LGVFG und „Stadt und Land“; LGVFG und Ausgleichsstock

Beiträge Dritter

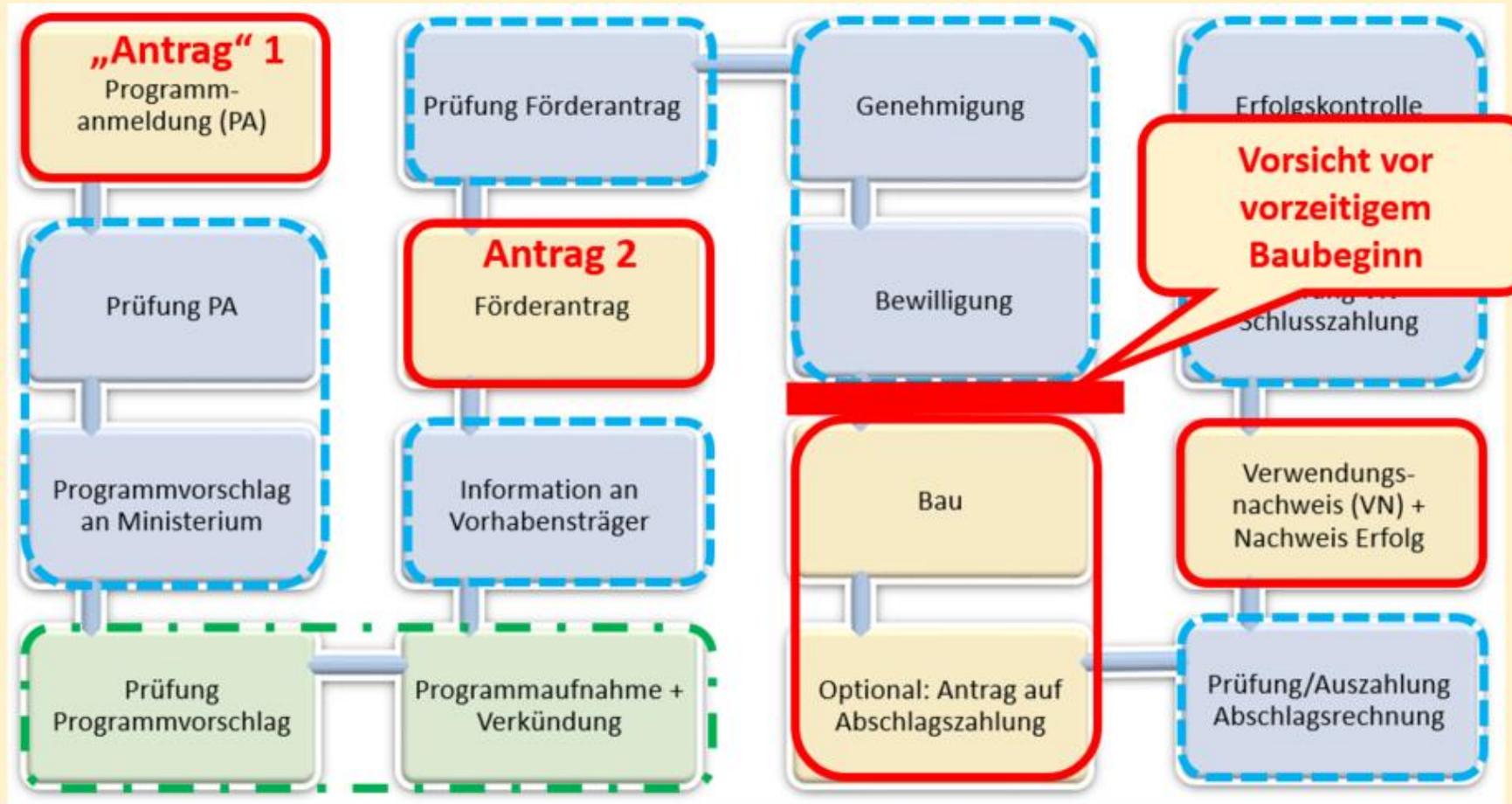
→ Anlage 1a, Buchst. D VwV-LGVFG

„Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter und sind nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.“

Beispiele	Abzug
Ein Landkreis unterstützt eine Kommune finanziell bei der Nachrüstung von Aufzugsanlagen an einer Fußgängerquerung zur Herstellung der Barrierefreiheit.	Nein
Eine Firma leistet einen Interessenbeitrag zum Neubau einer Straße.	Ja
Ein Regionalverband beteiligt sich finanziell am Bau eines kommunalen Radwegs.	Nein
Erschließungsbeiträge der Anliegerinnen und Anlieger	Ja



Baubeginn



Wann darf bzw. muss man bauen?

	KStB	ÖPNV	RuF
Baubeginn frühestens	Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheids Wichtig: Vorzeitiger Baubeginn schließt eine Förderung endgültig aus! (Teil A 4.4.1)		
Baubeginn spätestens	innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B I 2.5.4)	Gemäß Angaben im Bewilligungsbescheid (Teil B II 3.5.3)	innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B I 4.4.4)



Was ist „Baubeginn“?

→ Teil A Nr. 4.4.1 VwV-LGVFG

- Neuregelung durch VM-Schreiben vom 08.08.2022 (VM3-3894-184/3/26):

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Bei Baumaßnahmen gelten der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Planungsauftrags bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Bodenuntersuchungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

**Neu:
Vergabe von LPh 8 +
9 HOAI gilt
förderrechtlich als
Baubeginn!**